

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 22. Dezember 2010

Nr. 25

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss in der 06. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 20.12.2010

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2010-06/049**
Beitritt des Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts,
zum Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida, Anstalt öffentlichen Rechts,
mit Wirkung zum 01.01.2011 3
- **Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land über die Anstalt
des öffentlichen Rechts "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land“ 4 - 10**
- **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weida-Land11 - 14**

Bekanntmachungen des Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse des Verwaltungsrates aus der 2. Sitzung am 20.12.2010

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss-Nr. 06-02-/2010**
Beitritt des Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts, zu dem
Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida; Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung
zum 01.01.2011..... 15

aus dem nichtöffentlichen Teil:

- **Beschluss-Nr. 07-02/2010**
Beschluss zur einer Vergabeangelegenheit..... 15
- **Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land über die Anstalt
des öffentlichen Rechts "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land“ 15- 22**

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida“ AöR

Beschluss aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 14.10.2010

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

- **Beschluss-Nr. 07-03-10**
Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit 23

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 13.12.2010

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

- **Beschluss-Nr. 08-04-10**
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 23

- **Beschluss-Nr. 09-04-10**
Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2009..... 23

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

- **Beschluss-Nr. 10-04-10**
Beschluss zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers- Jahresabschluss 2010 24
- **Beschluss-Nr. 11-04-10**
Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit..... 24
- **Beschluss-Nr. 12-04-10**
Beschluss zu einer Mitgliedschaft..... 24
- **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2009 des TAW AöR „Weida“ sowie die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2009**
hier: Auslegung 24

Beschluss aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 20.12.2010

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

- **Beschluss-Nr. 13-05-10**
Beschluss zur Aufnahme des Abwasserbetriebes „Weida-Land“, Anstalt öffentlichen Rechts zum 01.01.2011..... 25
- **Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land“ 25 - 32**

Impressum 33

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss in der 06. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 20.12.2010

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2010-06/049**

Beitritt des Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts, zum Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung zum 01.01.2011

Beschlusstext

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land **beschließt** den Beitritt des Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts, zum Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung zum 01.01.2011. Diese Anstalt trägt ab dem 01.01.2011 den Namen Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts.

Die bisherigen Vorstände der beiden Anstalten führen ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode weiterhin durch.

Die als **Anlage 1** beigefügte Anstaltssatzung wird hiermit beschlossen.

Begründung:

Mit Wirkung zum 01.07.2010 hatte der Verbandsgemeinderat bereits die bis dahin selbstständigen Zweckverbände Weida-Land bzw. den Trink- und Abwasserzweckverband Untere Weida jeweils in eigenständige Anstalten umgewandelt.

In seiner Sitzung vom 02.06.2010 hatte der Verbandsgemeinderat bereits seine Absicht bekundet, die beiden selbstständigen Anstalten zu fusionieren. Der vorliegende Beschluss vollzieht die Absichtserklärung mit der Einschränkung, dass nach § 1a des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eine Fusion zwischen zwei Anstalten nicht vorgesehen ist. Das Anstaltsgesetz weicht insoweit vom Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab, dass eine Fusion zwischen Zweckverbänden zulässt.

Der wirtschaftlich gewünschte Effekt der beabsichtigten Fusion kann daher rechtlich nur durch den Beitritt einer Anstalt in die andere Anstalt erfolgen. Hierbei ist es rechtlich unbeachtlich, welche Anstalt der anderen Anstalt beitritt.

Der Verbandsgemeinderat geht davon aus, dass durch den Zusammenschluss der beiden Anstalten mittelfristig Einsparungen vorgenommen werden können.

Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land"

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), in Verbindung mit den §§ 9, 15a und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und §§ 1, 1a, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 5 des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land in seiner Sitzung vom 20.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land" ist eine selbstständige Einrichtung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist zum 01.07.2010 unter dem Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida“ gegründet worden und wird durch den Beitritt des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ in ihrem Einzugsgebiet erweitert. Der Beitritt erfolgt zum 01.01.2011.

(2) Die Anstalt führt ab dem 01.01.2011 den Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“ mit dem Zusatz „Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TAWL“. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR“. Der bisher geführte Name wird mit Wirkung zum 01.01.2011 entsprechend geändert.



(Siegel)

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Schraplau. Eine Außenstelle wird in Nemsdorf- Göhrendorf errichtet.

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

(1) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Weida- Land anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gegenstand der Anstalt ist ferner die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser- und Brauchwasser gemäß § 146 WG LSA. Auch diese Aufgabe wird der Anstalt zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde.

(2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Verbandsgemeinde folgende Aufgaben durch:

- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts.

Weitere Aufgaben können der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

(4) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung und Trinkwasser- bzw. Brauchwasserversorgung als Erfüllungsgehilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Verbandsgemeinde Weida- Land

1. Satzungen für das gemäß § 3 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 151 Absatz 10 WG LSA durch Satzung einen Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen.

Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 KAG-LSA zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

(6) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte.

(7) Tätigkeiten der Verbandsgemeinde Weida- Land für den TAWL und umgekehrt werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 3 Räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich

Der räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich des TAWL ist beschränkt. Die in § 2 genannte Aufgabe und Befugnis der Abwasserbeseitigung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, der Gemeinde Obhausen den Ortsteilen Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf- Göhrendorf und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen.

Die Aufgabe der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.

Es werden vier getrennte Abrechnungsgebiete gebildet, die sich aus der Fortgeltung des bisherigen Satzungsrechtes ergeben:

Das Abrechnungsgebiet I umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Obhausen (mit Ausnahme des Ortsteiles Esperstedt), der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf- Göhrendorf.

Das Abrechnungsgebiet II umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra.

Das Abrechnungsgebiet III umfasst die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Das Abrechnungsgebiet IV umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Eine Änderung der Abrechnungsgebiete ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO LSA gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht bis zum 31.12.2012 aus zwei Mitgliedern, danach aus einem Mitglied.

(2) Ab dem 01.01.2013 wird der Vorstand vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit der Verwaltungsrat sich diese nicht durch diese Satzung oder im Einzelfall vorbehalten hat.

- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Weida- Land haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Anstalt.
- (8) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsgemeinde Weida- Land jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern sowie einer Person, die bei der Anstalt beschäftigt ist (Beschäftigtenvertreter). Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida- Land, bzw. sein Vertreter im Amt im Verhinderungsfalle.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; § 46 GO- LSA ist anzuwenden.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Verbandsgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Beschäftigtenvertreter nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (7) Eine Abberufung eines weiteren Mitgliedes ist nur in besonders begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates zulässig.

(8) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.

(9) Der Beschäftigtenvertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird von den Beschäftigten entsendet.

(10) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
3. Zusammenschluss mit anderen Anstalten;
4. Erweiterung des Anstaltszweckes oder des räumlichen Geltungsbereiches;
5. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung der Stellvertretung des Vorstandes;
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
7. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
8. Bestellung des Abschlussprüfers;
9. Feststellung des Jahresabschlusses;
10. die Ergebnisverwendung;
11. die Entlastung des Vorstandes;
12. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 10 TVöD;
13. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11;
14. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten wird;
15. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000 überschritten wird;
16. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000,00 übersteigen;
17. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall EUR 2.000,00 übersteigen;
18. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
 - a) einen Wert von EUR 50.000,00 übersteigen;
 - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen;
19. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 10.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
20. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 25.000,00 übersteigt.

Im Fall der Nummern 2, 3, 4 und 5 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Weida- Land entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Hierbei tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates an die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates an die Stelle der Gemeinderäte der Verbandsgemeinde.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall ausgeschlossen wird.

§ 9 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist § 7 AnstG zu beachten.

(4) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Anstalt übernimmt im Rahmen des Beitritts des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ die bisherigen Beschäftigten des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ unter Beibehaltung der bisherigen Konditionen.
- (2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen (Aktiva und Passiva).
- (3) Die zurzeit geltenden Satzungen des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten erlassen hat. Ebenso gilt das Satzungsrecht der Anstalt, das vor dem Beitritt galt, fort.
- (4) Laufende Verfahren (z.B. Anträge, Widersprüche, Klageverfahren, Vollstreckungen) werden von der Anstalt im eigenen Namen fortgeführt.
- (5) Bis zum Ablauf ihrer jetzigen Wahlperiode nehmen die bisherigen Vorstände der beiden bislang selbständigen Anstalten die Aufgabe des Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Bezüge wahr. Die Bestellung eines Vorstandes nach § 5 Absatz 2 erfolgt daher erstmalig nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode der bisherigen Vorstände. Diese sind berechtigt, sich dann zur Wahl zu stellen.
- (6) Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorständen wird durch Dienstanweisung näher geregelt, die der Vorsitzende des Verwaltungsrates erlässt. Nach außen kann der Vorstand die Anstalt nur gemeinsam vertreten, soweit im Einzelfall die einzugehende Verpflichtung eine Kostengrenze oder ein Kostenrisiko von 5000,- EURO übersteigt. Ansonsten vertritt jeder Vorstand die Anstalt allein. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2012.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wird zusammen mit dem Beschluss über den Beitritt der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde veröffentlicht.
Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Nemsdorf- Göhrendorf, den 20.12.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weida - Land

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO/LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2; 6 und 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrschG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida - Land in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Errichtung / Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Verbandsgemeinde Weida - Land unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehr der Verbandsgemeinde besteht aus den Ortsfeuerwehren

Albersroda
Alberstedt
Barnstädt
Esperstedt
Farnstädt
Kuckenburg
Nemsdorf – Göhrendorf
Obhausen
Schraplau
Steigra

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
 - Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
 - Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 3 Struktur der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in:

- Einsatzabteilung
- Altersabteilung
- Jugendabteilung
- Kinderabteilung

§ 4**Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Für die Aufnahme in den Dienst der freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.
- (2) Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Gemeindeglieder sein.
- (3) In die Jugendabteilung kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) In die Kinderabteilung kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 5**Leiter der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde wird vom Gemeindeführer geleitet.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde oder eines Ortsteils einer Mitgliedsgemeinde wird durch den Ortsführer geleitet.

§ 6**Wahl und Berufung in die Funktionen**

- (1) Der Gemeindeführer und dessen Stellvertreter werden von den Ortsführern nach Befragung der im Einsatzdienst tätigen Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.
- (2) Die Ortsführer und deren Stellvertreter werden von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen, durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatz ihrer Feuerwehr sein.
- (3) Bei den Wahlen zum Gemeindeführer und dessen Stellvertreter müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der 10 Ortsführer, bei den Wahlen zum Ortsführer müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach den Vorschriften des § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt.

§ 7**Geschäftsgang innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Gemeindeführer bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen mit den Ortsführern. Er entscheidet auch über Hinzuziehen weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen.
- (2) Der Gemeindeführer sichert das Zusammenwirken mit dem Stellvertreter und den Ortsführern und regelt die Geschäftsverteilung entsprechend den Erfordernissen.

Der Gemeindeführer sichert unter Einbeziehung der Ortsführer qualifizierte Arbeiten im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr.

- (3) Der Gemeindeführer ist für die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Verbandsgemeindegebiet verantwortlich. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.

§ 8**Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder der Feuerwehr können Personen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Verbandsgemeinde beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Gemeindeführers.

§ 9**Schadenersatz**

Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

§ 10**Ausscheiden aus dem Einsatzdienst/Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Gründe für das Ausscheiden sind:
 - Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst
 - Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch
 - Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch
 - Ausschluss
- (2) Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
 - bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat
 - bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
 - bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr
- (3) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss anzuhören.

§ 11**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen nicht an dem vom Gemeindewehrleiter angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- oder Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- (5) Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) Jedes Mitglied ist gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weida – Land vom 11.03.2010 außer Kraft.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 21.12.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungen des Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse des Verwaltungsrates aus der 2. Sitzung am 20.12.2010

aus dem öffentlichen Teil:

- **Beschluss-Nr. 06-02-/2010**

Beitritt des Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts, zu dem Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida; Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung zum 01.01.2011

Beschlusstext

Der Verwaltungsrat *beschließt* den Beitritt des Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts, zu dem Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Wirkung zum 01.01.2011.

Der als Anlage 1 beigefügten Unternehmenssatzung wird zugestimmt.

Nemsdorf-Göhrendorf, 20.12.2010

Meyer

Vorsitzende des Verwaltungsrates

aus dem nichtöffentlichen Teil:

- **Beschluss Nr. 07-02/2010**

Der Verwaltungsrat *beschließt* eine Vergabeangelegenheit.

Nemsdorf-Göhrendorf, 20.12.2010

Meyer

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land"

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), in Verbindung mit den §§ 9, 15a und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und §§ 1, 1a, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 5 des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land in seiner Sitzung vom 20.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land" ist eine selbstständige Einrichtung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist zum 01.07.2010 unter dem Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida“ gegründet worden und wird durch den Beitritt des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ in ihrem Einzugsgebiet erweitert. Der Beitritt erfolgt zum 01.01.2011.

(2) Die Anstalt führt ab dem 01.01.2011 den Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“ mit dem Zusatz „Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TAWL“. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR“. Der bisher geführte Name wird mit Wirkung zum 01.01.2011 entsprechend geändert.



(Siegel)

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Schraplau. Eine Außenstelle wird in Nemsdorf- Göhrendorf errichtet.

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

(1) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Weida- Land anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gegenstand der Anstalt ist ferner die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser- und Brauchwasser gemäß § 146 WG LSA. Auch diese Aufgabe wird der Anstalt zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde.

(2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Verbandsgemeinde folgende Aufgaben durch:

- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts.

Weitere Aufgaben können der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

(4) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung und Trinkwasser- bzw. Brauchwasserversorgung als Erfüllungsgehilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Verbandsgemeinde Weida- Land

1. Satzungen für das gemäß § 3 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 151 Absatz 10 WG LSA durch Satzung einen Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen.

Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 KAG- LSA zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

(6) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte.

(7) Tätigkeiten der Verbandsgemeinde Weida- Land für den TAWL und umgekehrt werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 3 Räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich

Der räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich des TAWL ist beschränkt. Die in § 2 genannte Aufgabe und Befugnis der Abwasserbeseitigung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, der Gemeinde Obhausen den Ortsteilen Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf- Göhrendorf und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen.

Die Aufgabe der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.

Es werden vier getrennte Abrechnungsgebiete gebildet, die sich aus der Fortgeltung des bisherigen Satzungsrechtes ergeben:

Das Abrechnungsgebiet I umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Obhausen (mit Ausnahme des Ortsteiles Esperstedt), der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf- Göhrendorf.

Das Abrechnungsgebiet II umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra.

Das Abrechnungsgebiet III umfasst die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Das Abrechnungsgebiet IV umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Eine Änderung der Abrechnungsgebiete ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO LSA gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht bis zum 31.12.2012 aus zwei Mitgliedern, danach aus einem Mitglied.

(2) Ab dem 01.01.2013 wird der Vorstand vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit der Verwaltungsrat sich diese nicht durch diese Satzung oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Weida- Land haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Anstalt.

(8) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsgemeinde Weida- Land jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 6 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern sowie einer Person, die bei der Anstalt beschäftigt ist (Beschäftigtenvertreter). Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida- Land, bzw. sein Vertreter im Amt im Verhinderungsfalle.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; § 46 GO- LSA ist anzuwenden.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Verbandsgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Beschäftigtenvertreter nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(7) Eine Abberufung eines weiteren Mitgliedes ist nur in besonders begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates zulässig.

(8) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.

(9) Der Beschäftigtenvertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird von den Beschäftigten entsendet.

(10) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
3. Zusammenschluss mit anderen Anstalten;
4. Erweiterung des Anstaltszweckes oder des räumlichen Geltungsbereiches;
5. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung der Stellvertretung des Vorstandes;
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
7. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt;
8. Bestellung des Abschlussprüfers;
9. Feststellung des Jahresabschlusses;
10. die Ergebnisverwendung;
11. die Entlastung des Vorstandes;
12. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 10 TVöD;
13. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11;
14. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten wird;
15. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000 überschritten wird;
16. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000,00 übersteigen;
17. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall EUR 2.000,00 übersteigen;
18. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
 - a) einen Wert von EUR 50.000,00 übersteigen;
 - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen;
19. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 10.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
20. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 25.000,00 übersteigt.

Im Fall der Nummern 2, 3, 4 und 5 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Weida- Land entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Hierbei tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates an die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates an die Stelle der Gemeinderäte der Verbandsgemeinde.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall ausgeschlossen wird.

§ 9 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist § 7 AnstG zu beachten.

(4) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Überleitungsvorschriften

(1) Die Anstalt übernimmt im Rahmen des Beitrittes des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ die bisherigen Beschäftigten des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ unter Beibehaltung der bisherigen Konditionen.

(2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen (Aktiva und Passiva).

(3) Die zurzeit geltenden Satzungen des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten erlassen hat. Ebenso gilt das Satzungsrecht der Anstalt, das vor dem Beitritt galt, fort.

(4) Laufende Verfahren (z.B. Anträge, Widersprüche, Klageverfahren, Vollstreckungen) werden von der Anstalt im eigenen Namen fortgeführt.

(5) Bis zum Ablauf ihrer jetzigen Wahlperiode nehmen die bisherigen Vorstände der beiden bislang selbständigen Anstalten die Aufgabe des Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Bezüge wahr. Die Bestellung eines Vorstandes nach § 5 Absatz 2 erfolgt daher erstmalig nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode der bisherigen Vorstände. Diese sind berechtigt, sich dann zur Wahl zu stellen.

(6) Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorständen wird durch Dienstanweisung näher geregelt, die der Vorsitzende des Verwaltungsrates erlässt. Nach außen kann der Vorstand die Anstalt nur gemeinsam vertreten, soweit im Einzelfall die einzugehende Verpflichtung eine Kostengrenze oder ein Kostenrisiko von 5000,- EURO übersteigt. Ansonsten vertritt jeder Vorstand die Anstalt allein. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2012.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wird zusammen mit dem Beschluss über den Beitritt der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde veröffentlicht.

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Nemsdorf- Göhrendorf, den 20.12.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida“ AöR

Beschluss aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 14.10.2010

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

- **Beschluss-Nr. 07-03-10**

Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit

Beschluss aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 13.12.2010

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 08-04-10**

Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb „Weida“ AöR beschließt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	6.266.414,69 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	5.778.710,47 €
	- das Umlaufvermögen	438.870,46 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	3.090,94 €
	- nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	45.742,82 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Sonderposten f. Investitionszuschüsse zum AV	2.100.565,62 €
	- Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe	156.677,74 €
	- empfangenen Ertragszuschüsse	591.274,24 €
	- die Rückstellungen	58.727,90 €
	- Verbindlichkeiten	3.359.169,19 €
1.2	Jahresgewinn	73.500,06 €
1.2.1	Summe der Erträge	897.642,03 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	824.141,97 €

2. Behandlung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 73.500,06 € wird mit den vorgetragenen Verlusten verrechnet.

- **Beschluss-Nr. 09-04-10**

Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb „Weida“ AöR beschließt auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des TAW „Weida“ durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis die Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2009. Der Jahresgewinn wird mit den vorgetragenen Verlusten verrechnet.

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 10-04-10**
Beschluss zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2010
- **Beschluss-Nr. 11-04-10**
Diskussion zu einer finanziellen Angelegenheit
- **Beschluss-Nr. 12-04-10**
Diskussion und Beschluss zu einer Mitgliedschaft

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes über die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2009 des TAW AöR „Weida“ sowie die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsführung für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI Land Sachsen-Anhalt S. 446) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung in der Zeit vom

10.01.2011 bis 21.01.2011

im Büro des TAW AöR „Weida“ Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 21.12.2010

Pfeiffer
Der Vorstand

-Siegel-

Beschluss aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 20.12.2010aus dem öffentlichen Sitzungsteil:• **Beschluss-Nr. 13-05-10**

Beschluss zur Aufnahme des Abwasserbetriebes „Weida-Land“, Anstalt öffentlichen Rechts, zum 01.01.2011

Beschlusstext

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida“ AöR beschließt die Aufnahme des Abwasserbetriebes „Weida-Land“ AöR zum 01.01.2011. Darüber hinaus wird die in der Anlage 1 beigefügte neue Anstaltssatzung beschlossen.

Begründung:

Wie bereits zur Gründung der Anstalt vorgesehen, soll zum 01.01.2011 eine gemeinsame Anstalt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wahrnehmen. Die Anstalt erhofft sich hiervon mittelfristige Einsparungen im Kostenbereich. Darüber hinaus entspricht die Aufnahme des Abwasserbetriebes Weida-Land den fördermittelrechtlichen Bedingungen des Landes.

Die ursprünglich vorgesehene Fusion ist rechtlich nicht möglich, da § 1 a des Anstaltsgesetzes nur den Beitritt einer Anstalt zu einer anderen Anstalt vorsieht. Der wirtschaftlich und rechtlich gewollte Zweck der Fusion wird durch den Beitritt jedoch genauso erreicht wie durch eine Fusion.

Mit Aufnahme der weiteren Anstalt waren Satzungsänderungen in der Unternehmenssatzung notwendig, die ebenfalls einer Beschlussfassung bedürfen.

Unternehmenssatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land"

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), in Verbindung mit den §§ 9, 15a und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und §§ 1, 1a, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 5 des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land in seiner Sitzung vom 20.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land" ist eine selbstständige Einrichtung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist zum 01.07.2010 unter dem Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida“ gegründet worden und wird durch den Beitritt des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ in ihrem Einzugsgebiet erweitert. Der Beitritt erfolgt zum 01.01.2011.

(2) Die Anstalt führt ab dem 01.01.2011 den Namen „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land“ mit dem Zusatz „Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TAWL“. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR“. Der bisher geführte Name wird mit Wirkung zum 01.01.2011 entsprechend geändert.



(Siegel)

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Schraplau. Eine Außenstelle wird in Nemsdorf- Göhrendorf errichtet.

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

(1) Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Weida- Land anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (WG LSA) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Gegenstand der Anstalt ist ferner die Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser- und Brauchwasser gemäß § 146 WG LSA. Auch diese Aufgabe wird der Anstalt zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen. Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde.

(2) Daneben führt die Anstalt im Auftrag der Verbandsgemeinde folgende Aufgaben durch:

- Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts.

Weitere Aufgaben können der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

(4) Die Anstalt kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften Aufgaben aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung und Trinkwasser- bzw. Brauchwasserversorgung als Erfüllungsgehilfe auch für andere Gebietskörperschaften übernehmen.

(5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Verbandsgemeinde Weida- Land

1. Satzungen für das gemäß § 3 Abs. 1 und 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 151 Absatz 10 WG LSA durch Satzung einen Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und durchzusetzen.

Die Verbandsgemeinde Weida- Land überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 KAG- LSA zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

(6) Die Anstalt hat Dienstherrenfähigkeit. Sie kann insbesondere Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte.

(7) Tätigkeiten der Verbandsgemeinde Weida- Land für den TAWL und umgekehrt werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 3 Räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich

Der räumlicher Geltungs- und Aufgabenbereich des TAWL ist beschränkt. Die in § 2 genannte Aufgabe und Befugnis der Abwasserbeseitigung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, der Gemeinde Obhausen den Ortsteilen Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra, der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf- Göhrendorf und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen.

Die Aufgabe der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung wird für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt wahrgenommen.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.

Es werden vier getrennte Abrechnungsgebiete gebildet, die sich aus der Fortgeltung des bisherigen Satzungsrechtes ergeben:

Das Abrechnungsgebiet I umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Obhausen (mit Ausnahme des Ortsteiles Esperstedt), der Gemeinde Barnstädt und der Gemeinde Nemsdorf- Göhrendorf.

Das Abrechnungsgebiet II umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra.

Das Abrechnungsgebiet III umfasst die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Das Abrechnungsgebiet IV umfasst die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Schraplau, den Ortsteil Esperstedt der Gemeinde Obhausen und den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt.

Eine Änderung der Abrechnungsgebiete ist jederzeit durch Änderung dieser Satzung möglich.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO LSA gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht bis zum 31.12.2012 aus zwei Mitgliedern, danach aus einem Mitglied.

(2) Ab dem 01.01.2013 wird der Vorstand vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit der Verwaltungsrat sich diese nicht durch diese Satzung oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter im Amt vertreten.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinde Weida- Land haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 sowie für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Der Vorstand ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Anstalt.

(8) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Verbandsgemeinde Weida- Land jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern sowie einer Person, die bei der Anstalt beschäftigt ist (Beschäftigtenvertreter). Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida- Land, bzw. sein Vertreter im Amt im Verhinderungsfalle.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; § 46 GO- LSA ist anzuwenden.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Verbandsgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida- Land auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Beschäftigtenvertreter nimmt nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (7) Eine Abberufung eines weiteren Mitgliedes ist nur in besonders begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates zulässig.
- (8) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Vorstandes.
- (9) Der Beschäftigtenvertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird von den Beschäftigten entsendet.
- (10) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs;
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
3. Zusammenschluss mit anderen Anstalten;
4. Erweiterung des Anstaltszweckes oder des räumlichen Geltungsbereiches;
5. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestimmung der Stellvertretung des Vorstandes;
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
7. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt;
8. Bestellung des Abschlussprüfers;
9. Feststellung des Jahresabschlusses;
10. die Ergebnisverwendung;
11. die Entlastung des Vorstandes;
12. die arbeitsrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 10 TVöD;
13. beamtenrechtliche Entscheidungen oberhalb der Besoldungsgruppe A 11;
14. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Vermögensgegenständen und die Gewährung von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten wird;
15. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000 überschritten wird;
16. die Stundung und die Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten von Dritten, wenn sie im Einzelfall EUR 5.000,00 übersteigen;
17. den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall EUR 2.000,00 übersteigen;
18. die Vergabe von Aufträgen die im Einklang mit den Aufgaben der Satzung stehen, soweit sie:
 - a) einen Wert von EUR 50.000,00 übersteigen;
 - b) nicht im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen;
19. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall EUR 10.000,00 übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
20. die Einleitung und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 25.000,00 übersteigt.

Im Fall der Nummern 2, 3, 4 und 5 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida- Land.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Weida- Land entsprechend, sofern nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Hierbei tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates an die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates an die Stelle der Gemeinderäte der Verbandsgemeinde.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet, soweit seine Teilnahme nicht durch einen anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall ausgeschlossen wird.

§ 9 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist § 7 AnstG zu beachten.

(4) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida- Land in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Überleitungsvorschriften

(1) Die Anstalt übernimmt im Rahmen des Beitrittes des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ die bisherigen Beschäftigten des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ unter Beibehaltung der bisherigen Konditionen.

(2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen (Aktiva und Passiva).

(3) Die zurzeit geltenden Satzungen des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Abwasserbetriebes „Weida- Land“ die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten erlassen hat. Ebenso gilt das Satzungsrecht der Anstalt, das vor dem Beitritt galt, fort.

(4) Laufende Verfahren (z.B. Anträge, Widersprüche, Klageverfahren, Vollstreckungen) werden von der Anstalt im eigenen Namen fortgeführt.

(5) Bis zum Ablauf ihrer jetzigen Wahlperiode nehmen die bisherigen Vorstände der beiden bislang selbständigen Anstalten die Aufgabe des Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Bezüge wahr. Die Bestellung eines Vorstandes nach § 5 Absatz 2 erfolgt daher erstmalig nach Ablauf der jetzigen Wahlperiode der bisherigen Vorstände. Diese sind berechtigt, sich dann zur Wahl zu stellen.

(6) Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorständen wird durch Dienstanweisung näher geregelt, die der Vorsitzende des Verwaltungsrates erlässt. Nach außen kann der Vorstand die Anstalt nur gemeinsam vertreten, soweit im Einzelfall die einzugehende Verpflichtung eine Kostengrenze oder ein Kostenrisiko von 5000,- EURO übersteigt. Ansonsten vertritt jeder Vorstand die Anstalt allein. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2012.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wird zusammen mit dem Beschluss über den Beitritt der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde veröffentlicht.

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Nemsdorf- Göhrendorf, den 20.12.2010

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

Schraplau, 21.12.2010

Pfeiffer
Der Vorstand

- Siegel -

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.